

§ 4 FH-Heb-AV

Mindestanforderungen an die Studierenden, die Lehrenden und die Praktikumsanleitung

FH-Heb-AV - FH-Hebammenausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Mindestanforderungen an die Studierenden

Als Voraussetzung für die Aufnahme in einen Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang für die Hebammenausbildung ist festzulegen, dass die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche berufsspezifische und gesundheitliche Eignung vorzuliegen hat. In einem Aufnahmeverfahren ist das Vorliegen dieser Voraussetzung zu prüfen.

In Kraft seit 06.01.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at